

Aus: Bertrand Perz, Florian Freund: Tötungen durch Giftgas im Konzentrationslager Mauthausen. In: Günter Morsch, Bertrand Perz (Hrsg.): Neue Studien zu nationalsozialistischen Massentötungen durch Giftgas. Historische Bedeutung, technische Entwicklung, revisionistische Leugnung. Berlin: Metropol 2011. S. 251-254.

Die Errichtung der Gaskammer und der Tötungsvorgang

Über den Bau der Gaskammer in Mauthausen und den Vorgang der Tötung durch Giftgas liegen Aussagen von beteiligten SS-Angehörigen und ehemaligen Häftlingen vor, die insbesondere im Strafverfahren beim Landgericht Hagen gegen Fassel und Roth gemacht wurden. Demnach wurde noch 1941 unter strengster Geheimhaltung mit dem Bau der Gaskammer im Keller zwischen Bunker und dem neuen Reviergebäude begonnen, unmittelbar angrenzend an den Exekutionsraum und unweit des zu dieser Zeit einzigen Krematoriumsofens unter dem Bunkergebäude, ein fensterloser Raum von ca. 3,80 m Länge und ca. 3,50 m Breite, zum Teil verflies, mit zwei luftdicht abschließenden Türen, einem Heizaggregat, funktionierenden Duschköpfen und einer Abluftventilationsanlage, deren Verschluss von außen zu bedienen war. Aus einem angrenzenden kleinen Raum, Gaszelle genannt, in dem sich ein gasdicht verschließbarer Gaseinfüllapparat mit Gebläse befand, wurde das Gas durch ein Rohr eingeblasen, das an der Wandseite, also nicht sichtbar, einen etwa einen Meter langen Schlitz hatte.

Die Situierung des Exekutionsraumes wie der Gaskammer im Bereich des Krematoriums, dessen Verbrennungskapazitäten im Mai 1942 durch die Anschaffung eines zweiten Krematoriumsofens der Firma Kori noch erhöht wurden,ⁱ schuf in Mauthausen eine von außen nicht einsehbare Mordmaschinerie samt der Möglichkeit der diskreten Beseitigung der Leichen. Nach Angaben des ehemaligen Kommandoführers, Martin Roth, übernahm SS-Standortarzt Eduard Krebsbach gemeinsam mit Slupetzky oder einem Vertreter seiner Firma die Bauaufsicht.ⁱⁱ Beteiligt war am Bau mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Firma Boos, die schon in Zusammenhang mit der Einrichtung der Blausäure-Entlausungsanlage tätig war und im Lager Mauthausen und Gusen die Zentralheizungen installierte. Die in der Gaskammer verwendeten Bauteile beim Heizungsaggregat entsprechen den auch sonst von Boos verwendeten Materialien.ⁱⁱⁱ

Im Urteil des Landgerichts Hagen wurde der Ablauf des Tötungsvorgangs auf Basis der Aussagen insbesondere von Roth sowie des im Krematoriumskommando eingesetzten österreichischen Häftlings Johann Kanduth so zusammengefasst:

„Die bereits oben näher beschriebene Vergasungsanlage befand sich aus Gründen der Geheimhaltung unter ständigem Verschluss. [...] Stand eine Vergasung an, so wurden die Schlüssel entweder von einem SS-Angehörigen der Dienststelle des Standortarztes dem Angeklagten Roth gebracht oder dieser holte sie selbst dort ab. Sodann befahl Roth einem der ihm unterstellten Häftlinge des Krematoriumskommandos, zumeist dem Zeugen Kanduth, einen Ziegelstein im Krematoriumsofen heiß zu machen. Den heißen Ziegelstein trug Roth auf einer Schaufel in die Gaszelle und legte ihn dort in das Gaseinfüllgerät, welches aus einem eisernen Kasten mit einem abnehmbaren Deckel bestand, der mittels Flügelschrauben und einer Abdichtung luftdicht verschlossen werden konnte. Der eingeführte heiße Ziegelstein diente dazu, das später eingefüllte, an Papierschnitzel gebundene Giftgas durch die aufsteigende Hitze schneller zu entbinden. In der Zwischenzeit wurden die Opfer über den Bunkerhof durch den Delinquenteneingang in den Umkleideraum der Vergasungsanlage geführt, wo sie sich zu entkleiden hatten. Danach mußten sie den nächsten Raum betreten, in dem mehrere SS-Dienstgrade standen, die weiße Ärztekittel trugen. [...] Sie steckten den Opfern einen Holzspachtel in den Mund, um festzustellen, ob Goldzähne vorhanden waren. War dies der Fall, erhielt der betreffende Häftling mit Farbstoff ein Kreuz auf die Brust oder auf den Rücken. Sodann wurden die Opfer durch den Geräteraum an der Gaszelle vorbei in die gekachelte, mit einer Brauseanlage versehene Gaskammer geführt. Hierbei wurde ihnen von SS-Angehörigen meist ausdrücklich erklärt, sie sollten jetzt geduscht werden. Um die Täuschung noch zu verstärken, wurden ihnen bevor sie die Gaskammer betraten, gelegentlich auch Seife und ein Handtuch ausgehändig. In jedem Fall hatten die Opfer aufgrund der gesamten Umstände [...] den Eindruck, als würden sie tatsächlich geduscht. [...] Die Beweisaufnahme hat keinen Fall erbracht, daß die SS-Angehörigen hierbei einmal Zwang anwenden mußten. Da die Gaskammer nur die Ausmaße von 3,50 m x 3,80 m hatte, also nur 13,30 qm groß war, die Gruppen der zu vergasenden Opfer aber vielfach zwischen 50 und 100 Personen zählten, mußten die Häftlinge zusammengepfercht werden, damit die zum Geräteraum offene Tür - die zur Genickschußhalle führende Tür der Gaskammer blieb ohnehin bis zum Ende einer Aktion zu - geschlossen werden konnte. In der Zwischenzeit - entweder vor oder nach dem Hineinführen der Opfer in die Gaskammer - brachte der Lagerapotheker oder ein anderer dort tätiger SS-Mann das für die Vergasung bestimmte, in verschlossenen Dosen befindliche Giftgas Zyklon B. Je nach Größe der zu vergasenden Häftlingsgruppe wurde sodann in der Gaszelle eine oder auch zwei Dosen geöffnet und das in Papierschnitzel oder Filzdeckel gebundene Gas in das durch den zuvor hineingelegten Ziegelstein schon vorgewärmte Gaseinfüllgerät geschüttet. Nach Verschrauben des Deckels wurde ein ebenfalls in der Gaszelle angebrachter Ventilator eingeschaltet, der das Gas durch das Zuleitungsrohr

in die Gaskammer drückte. Der Tod der jetzt das Giftgas einatmenden Opfer trat nicht schlagartig ein; er wurde vielmehr langsam und sehr qualvoll herbeigeführt.

Der eigentliche Tötungsvorgang dauerte bis zu 5 Minuten, bei einzelnen Aktionen sogar noch länger. Während dieser Zeit krümmten sich die schreienden Opfer und schlugen auch gegen die Gaskammertüren, bis sie, soweit überhaupt Platz vorhanden war, zusammenbrachen. Etwa 15 Minuten nach dem Einströmen des Gases in die Gaskammer überzeugte sich der Angeklagte Roth mit einem Blick durch das in der einen Tür befindliche Guckloch, daß sich kein Opfer in der Gaskammer mehr regte, und schaltete sodann den in dem Vorraum zwischen Umkleide- und Geräteraum angebrachten Ventilator ein, der das Gas durch einen Kamin aus der Gaskammer nach draußen absaugte. Dieser Entlüftungsvorgang dauerte bis zu drei Stunden. Anschließend öffnete Roth beide Türen der Gaskammer, in die er zunächst vorsichtig einen besonders präparierten Papierstreifen hineinhielt, um festzustellen, ob der Raum gasfrei war, und befahl dann den ihm unterstellten Häftlingen, die Leichen in den Kühlraum des Krematoriums zu schaffen.

War die Gaskammer geräumt, mußten die dem Angeklagten unterstellten Häftlinge auf seinen Befehl die gesamte Vergasungsanlage reinigen und mit einem Desinfektionsmittel desinfizieren [...]. Bevor die Leichen [...] verbrannt wurden, wurde den Opfern weiblichen Geschlechts das lange Haupthaar geschoren und allen mit einem Farbkreuz versehenen Leichen die Goldzähne von SS-Lagerärzten gezogen.“^{iv}

Aus dieser Schilderung über den Ablauf des für die Opfer qualvollen Vergasungsvorgangs wird deutlich, dass die Gaskammer in Mauthausen technisch gesehen eine vereinfachte Form der von der Degesch erfundenen Blausäure-Entwesungskammer mit Kreislaufapparatur darstellte.^v Diese Technologie konnte die SS nur durch die Involvierung dafür fachlich ausgewiesener Firmen wie Slupetzky und Boos einsetzen, wobei die technisch aufwendige Konstruktion der Degesch durch einfache Hilfsmittel ersetzt wurde. Ein vermutlich im Lager hergestellter verschraubbarer Metallkasten mit zwei Rohrverbindungen diente als Gaseinfüllapparat, anstelle eines Heizelements musste ein vorgewärmter Ziegelstein zur Beschleunigung der Gasentwicklung dienen, das integrierte Kreislaufventilationssystem mit Vierwegschalter zur Richtungsänderung der Gasströme wurde hier durch ein auf zwei Ventilatoren aufgeteiltes System ersetzt, von dem einer zum Einblasen, der andere zum Absaugen des Gases diente. Zwei Elemente der Degesch-Technologie, die Erwärmung der Kammerluft und die Abdichtung der Öffnungen, durch die die Kammer betreten werden musste, waren durch die Installation eines großen Heizkörpers sowie durch die Verwendung der von der Degesch vorgeschlagenen, kriegsbedingt aus Holz ausgeführten gasdichten Türen identisch gelöst worden.^{vi}

Zur vermutlich ersten Tötung von Häftlingen mit Zyklon B kam es aber im März 1942 nicht in der im Bau befindlichen Gaskammer. Im Zuge einer Entwesung der gesamten Häftlingsbaracken des Lagers Gusen durch die Firma Slupetzky wurden zwischen 62 und 160 schwer kranke Häftlinge - fast ausschließlich sowjetische Kriegsgefangene - durch Öffnen von Zyklon B-Dosen in der abisolierten Krankenbaracke getötet, in der man die nicht gehfähigen Kranken belassen hatte.^{vii} Der Vorgang ist genau belegt, in den österreichischen Gerichtsverfahren gegen Slupetzky ging es vor allem um die Frage, ob er zu diesem Zeitpunkt noch im Lager anwesend war oder ob ein SS-Mann das Zyklon B in die Baracke gebracht hatte.^{viii}

ⁱ Bertrand Perz/Christian Dürr/Ralf Lechner/Robert Vorberg, Die Krematorien von Mauthausen, KZ-Gedenkstätte Mauthausen - Mauthausen Memorial 2008. Forschung - Dokumentation - Information, Wien 2009, S. 12-23.

ⁱⁱ Aussage Roth vom 19.6. 1968, Band Einlassung Roth Landgericht Hagen, 11 Ks 1/70.

ⁱⁱⁱ So etwa die von Boos verwendeten Ventile „Koswa“ und Kondenstöpfe „Sedina“. Schreiben der Firma Boos an SS-Neubauleitung Flossenbürg, 21. 3. 1940 betr. Entlausung sowie Beilagen, BArch Berlin NS 4 Fl/68.

^{iv} Urteil LG Hagen 11 Ks 1/70, S. 95 ff.

^v Vgl. zur Degesch-Technologie: Peters/Wüstinger (wie Anm. 15), S. 191 ff.

^{vi} Die Türen wurden von Kanduth im Fassl/Roth-Prozess als große schwere Holztüren beschrieben. Eine der Türen ist im Taylor-Report abgebildet. Vgl. Florian Freund/Bertrand Perz/Karl Stuhlpfarrer, Der Bericht des US-Geheimagenten Jack H. Taylor über das Konzentrationslager Mauthausen. in: Zeitgeschichte 22 (1995) 9/10, S. 318-341, hier S. 331.

^{vii} Dazu liegen zahlreiche Aussagen im Dachauer Mauthausen Main case vor. NARA US vs. Aitridge et al., Case No. 000-50-5, Weiteres in den Slupetzkyverfahren. Vgl. Choumoff, Nationale rassistische Massentötungen, S. 123 ff.

^{viii} Verfahren gegen Anton Slupetzky, LG Linz, Kopie DÖW.